

XXX XXX, XXX XXX, 58638 Iserlohn
XXX XXX, XXX XXX, 58636 Iserlohn

An das
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
S 28 AS 70/08 15.07.2009	XXX XXX./..ARGE MK	10.09.2009

In der Sache

XXX XXX./..ARGE MK

S 28 AS 70/08

wird mit Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 15.07.2009 weiter vorgetragen.

1. Regelleistung, Kosten der Unterkunft, Versicherungsbeiträge

Mit dem Eintritt der Klägerin in die Volljährigkeit am 21.07.2005 setzte die Beklagte die Gesetzesänderung fehlerhaft um, indem sie die Regelleistung und die Kosten der Unterkunft, der Klägerin nur noch anteilig (für 20 Tage) an die BG der Mutter (35502BG0001081) auskehrte. Der Anteil der KdU für die Klägerin wurde dann jedoch von der Mutter gefordert und auch gutgläubig zurückgezahlt. Dies hat die Beklagte mit Schreiben vom 17.07.2008 bestätigt. Diese **Rückorderung in Höhe von 198,98 €** war jedoch rechtswidrig, weil der Individualisierungsgrundsatz verletzt wurde und beschwerte die Klägerin in der Unterdeckung des Gesamtbedarfs der Bedarfsgemeinschaft. Die Rückerstattung wird hiermit abermals beantragt. Der Rechtsanspruch auf einen eigenen Bescheid der Klägerin wurde jedoch nicht umgesetzt, obwohl die Beklagte Kenntnis von der Bedarfslage hatte und keine Abmeldung aus dem Leistungsbezug erfolgt war, dass der Bedarf der Schülerin zweifelsfrei fortbestand. (dazu: § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I)

Vom 21.07.2005 bis zum 23.11.2006 wurde gar keine Leistung erbracht, sodass bei der Familien-Bedarfsgemeinschaft eine vermehrte gravierende Unterdeckung vorlag. Erstmals wurde dann am 19.12.2005 ein eigener Bescheid für die BG der Klägerin erstellt (35502BG0009603). Der Bewilligungszeitraum wurde vom 24.11.2005 bis zum 31.05.2006 festgelegt. Der Mutter wurde im Anhörungsschreiben vom 01.08.2005 mitgeteilt:

„Ihre Tochter XXX wurde am 21.07.75 18 Jahre. Ab diesem Zeitpunkt gehört sie nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft. Sie trägt daher mit einem Anteil an der Miete mit. Für die Zeit vom 21.07.05 bis 31.08.05 wurde daher 198,98 Miete an Sie zuviel gezahlt. Die neue Höhe der Miete wurde ab 01.09.05 in die laufende Überweisung aufgenommen.“

Trotz Rechtsanspruch wurden an die Klägerin keine Kosten der Unterkunft geleistet. Im Folgebescheid vom 19.05.2006 (01.06.2006-30.11.2006) wurden der Klägerin ebenfalls keine Leistungen für Unterkunft und Heizung geleistet. Obwohl die Wohnung von vier Personen bewohnt wurde, leistete die Beklagte stets nur $\frac{3}{4}$ der KdU.

Darüber hinaus ist aus den Bescheiden nicht erkennbar, ob die Versicherungsbeiträge über den gesamten Zeitraum in voller Höhe gezahlt wurden. Die Bescheide sind auch hierin fehlerhaft. Hier ist die Beklagte in der Bringschuld, die Überweisungsnachweise vorzulegen, bzw. die geschuldeten Leistungen nachzuzahlen.

2. Versicherungspauschale

Die Klägerin ist ihrer Mitwirkungspflicht stets in vollem Umfang nachgekommen. (Die Frage in wie weit Schüler überhaupt mitwirkungspflichtig sein können, wäre noch verfassungsrechtlich zu überprüfen.) Sie hat jedoch trotzdem ihre geringfügige Nebentätigkeit angezeigt und auch Anspruch auf die Anerkennung der 30,00 € Versicherungspauschale auf Einkommen und/oder Kindergeld. Eine Anrechnung ist in den Bescheiden vom 19.12.2005 und 19.05.2006 nicht erfolgt. Die nicht begünstigenden Verwaltungsakte sind aufzuheben und die Leistung auszukehren.

3. Vermittlungshemmnis: fehlender Führerschein

Wie bereits im Widerspruch vom 15.08.2008 vorgetragen und glaubhaft gemacht wurde, war der Führerschein unabweisbar die Voraussetzung für die angestrebte Berufsausbildung der Klägerin. Ob es sich bei der Berufsorientierten Ferienarbeit nun um mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende notwendige Kosten gem. § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II oder um Leistungen für die erfolgreiche Beseitigung eines Vermittlungshemmnisses handelt, ist in der Konsequenz für die Klägerin unerheblich. Ihrer Eigeninitiative ist der erfolgreiche Ausbildungsstart geschuldet. Damit erfüllt die Klägerin die Zielvorgaben der Sozialreform eigenverantwortlich. Eine kurzfristige Anrechnung, käme einer Verhöhnung der Arbeitswilligen gleich.

4. Anspruch

Es wird beantragt nunmehr die ausstehenden Leistungen in gesetzeskonformer Höhe auf das bekannte Konto der Klägerin anzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Anlage: Vollmacht

XXX XXX